



LAND BRANDENBURG

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Überörtlicher Träger der
Sozialhilfe

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

per E-mail versandt

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker
Gesch.-Z.: 42.RS 02/2016
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-393
Fax: (0355) 2893-379
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Madeleine.Strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASGF, Ref. 24, Herr Sippel

Cottbus, 22.03.2016

Rundschreiben Nr. 04/2016
des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Thema: Urteil des Bundessozialgerichtes zur Anwendung von § 14 SGB IX

Ansprechpartner:

Frau Strecker  03 55 2893-393

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893- 0

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Terminbericht Nr. 8/2016 informiert das Bundessozialgericht (BSG) über Entscheidungen zu Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung. Von besonderer Bedeutung auch für die örtlichen Träger der Sozialhilfe dürfte dabei das Urteil vom 08.03.2016 (B 1 KR 27/15 R) sein, in dem sich das BSG mit Anwendungsbereich von § 14 SGB IX befasst. In einem Leistungsfall der medizinischen Rehabilitation hatte ein Rentenversicherungsträger als „drittangegangener Träger“ gegen eine Krankenkasse auf Erstattung der Aufwendungen nach § 14 Abs. 4 SGB IX geklagt. Das BSG hat der Revision der beklagten Krankenkasse stattgegeben. Der Erstattungsanspruch des „gesetzeswidrig drittangegangenen Reha-Trägers“ beschränke sich auf den Anspruch als unzuständiger Leistungsträger nach § 105 Abs. 2 SGB X.

Das Urteil des BSG ist insoweit auch für die Träger der Sozialhilfe von Bedeutung, als bisher höchstrichterliche Rechtsprechung zum Umfang des Erstattungsanspruches eines „rechtswidrig“ leistenden drittangegangenen Trägers nicht vorlag.

Nach dem Urteil wird ein solcher Erstattungsanspruch des drittangegangenen Reha-Trägers vom BSG zwar grundsätzlich anerkannt, der Umfang des Anspruches richtet sich jedoch nicht nach den Rechtsvorschriften des leistenden Reha-Trägers (§ 14 Abs. 4 SGB IX), sondern nach den Vorschriften des eigentlich zuständigen Leistungsträgers (§ 105 Abs. 2 SGB X).

Weitere Einzelheiten können Sie dem beigefügten Terminbericht des BSG entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Reidow

Anlage